

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Neue Musik
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Neue Musik Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) Als Hauptfach muss eines der Folgenden gewählt werden: Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither.

(3) ¹ Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. ² Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 20 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Neue Musik sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht
- Projekt
- Seminar
- Übung (Ü)

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹ Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sieben Modulen zusammen. ² Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtvolumen von einer SWS zu wählen, wobei für eine belegte SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴ Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(3) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

³ Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“

Modulprüfung: „Hauptfach“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 20-30 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt:

- Vortrag von mindestens zwei Werken (alle Werke müssen nach 1945 entstanden sein)

2. Modul „Abschlussmodul“

a) Modulteilprüfung: „Masterkonzert“

Prüfungsart: praktische Prüfung (60-75 min., im Falle einer Konzertmoderation ca.75-90 min.; öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 100 %

Inhalt:

Der Studierende wählt sein Programm frei aus. Für das Prüfungsprogramm gelten folgende Kriterien:

- Es sind mindestens drei Werke vorzutragen, darunter eine Uraufführung
- Alle Werke müssen nach 1945 entstanden sein

- Im Programm sollte ein Solowerk und ein Werk aus dem Bereich Kammermusik/-ensemble enthalten sein
- Das Programm kann auch Werke mit Performance-Charakter und Improvisationsanteilen sowie experimentelle und multimediale Präsentationsformen einschließen.

b) Modulteilprüfung

Prüfungsart: nach Wahl des Studierenden: praktisch (CD-Produktion [Aufnahmezeit:10-20 min.] oder Konzertmoderation [max. 15 min.]) oder schriftlich (ca. 10-15 Seiten: Textteil ca. 2.500 Zeichen/Seite inkl. Fußnoten, ohne Leerzeichen)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt:

Nach Wahl des Studierenden:

- a) CD-Produktion: Die CD soll in der Regel die Aufnahme eines Ausschnitts aus dem Prüfungsprogramm des Masterkonzertes enthalten. Die Hochschule stellt im Rahmen des Möglichen Aufnahmetermine in ihrem Tonstudio zur Verfügung. Die Planung und Vorbereitung der Aufnahme wie auch die Nachbearbeitung (Schnitt, Abmischen) sind vom Studierenden eigenverantwortlich zu leisten. Verpflichtend ist ferner die Herstellung eines dazugehörigen Booklets (Programm, erläuternde Texte, Vita).
- b) Schriftliche Arbeit: Der Text bezieht sich thematisch auf das Prüfungsprogramm des Masterkonzerts. Er setzt sich in wissenschaftlicher oder essayistischer Form mit Aspekten der Werkanalyse und -interpretation, des geschichtlich-biographischen Kontexts oder der Instrumentaltechnik auseinander. Es sollte insbesondere der Entstehungsprozess des Uraufführungswerkes dokumentiert werden.
- c) Konzertmoderation: Die Moderation setzt sich zum Ziel, den Zuhörern Verständnismöglichkeiten zu den aufgeführten Werken zu erschließen. Sie sollte insbesondere den Entstehungsprozess des Uraufführungswerkes beleuchten. Die Dauer des Prüfungskonzerts kann sich durch die Moderation um maximal 15 Minuten verlängern.

§ 7 Testate

(1) ¹ In folgenden Pflichtmodulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerische Praxis I
2. Künstlerische Praxis II

² Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Projekt

2. Ensemble/Kammermusik
3. Rhythmikstudien Neue Musik

³ Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung „Ensemble/Kammermusik“ Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹ Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ² Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.

Studienplan Masterstudiengang Neue Musik (Master of Music)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach	E	1,5	15	1,5	15	1,5	16	1,5	16	6	62
Abschlussmodul	Abschlussprojekt						6		10		0	16
Künstlerische Praxis I+II	Projekt	P	**	4	**	4					**	8
	Ensemble/Kammermusik	Ü	2	4	2	4	2	4	2	4	8	16
	Rhythmikstudien Neue Musik	Ü	1	1	1	1					2	2
Ästhetik	Geschichte und Ästhetik der Neuen Musik	S*	2	2	2	2					4	4
Wahlpflicht	Wahlpflicht		***	4	***	4	***	4			***	12
Gesamt			6,5	30	6,5	30	3,5	30	3,5	30	20	120

* Akademische Stunden

** Keine SWS-Angabe möglich

*** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Neue Musik (Master of Music)

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 30 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 32 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis I 18 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 8 ECTS-Punkte	
Ästhetik 4 ECTS-Punkte			
Wahlpflicht 12 ECTS-Punkte			